

Verhältnismäßig leicht lassen sich die Probleme der Wiedereingliederung lösen, wenn der Straftlassene am alten Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Es gibt jedoch eine Reihe Fälle, bei denen das aus gesellschaftlichem Interesse und weil dem gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, nicht möglich ist und wo es darauf ankommt, den Straftlassenen in einem anderen Betrieb einzusetzen. Die Praxis zeigte bisher, daß Betriebe zum Teil nicht gewillt waren, solche aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation einzustellen. Wir sind der Auffassung, daß diesem Problem eine ganz besondere Bedeutung im Hinblick auf die Realisierung dieses Gesetzes zukommt. Das erfordert nicht nur eine größere Aufgeschlossenheit der Leiter, sich ihrer Verantwortung im Sinne dieser Gesetze bewußt zu werden, sondern auch ein grundsätzliches Umdenken im Verhalten gegenüber straffällig gewordenen Bürgern.

Zusammenfassend stellen die Mitglieder beider Ausschüsse fest, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe für das neue sozialistische Strafrecht die Erfahrungen der Praxis bei der Bekämpfung der Kriminalität sowie bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit vor allem im Bereich der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs voll berücksichtigen.

Für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen

Abgeordnete MARGIT WEGENER, Berichterstatterin der Ausschüsse der Volkskammer für Arbeit und Sozialpolitik und für Gesundheitswesen

Nach gründlicher * Beschäftigung mit den Gesetzentwürfen möchte ich im Namen beider Ausschüsse hervorheben: Die Betriebe sind die Stätten, wo in vielfältiger Weise Kriminalitätserscheinungen entgegengewirkt werden kann, wo Konfliktsituationen durch gesellschaftsgemäßes Verhalten gelöst und Rechtsverletzer gezwungen werden, sich bewußt in die sozialistische Kollektivität und Disziplin einzuordnen.

Eine wirksame Vorbeugung ist dort gegeben, wo sich der Werkdirektor mit seinen Leitungskadern persönlich und im Kollektiv voll verpflichtet fühlt und ideologische Klarheit darüber besteht, daß ihre Verantwortung für die Planung und Leitung der ökonomischen Prozesse und die Führung der Betriebskollektive die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit, für Ordnung und Sicherheit, für die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins und die Überwindung von Kriminalitätsursachen und -bedingungen einschließt.

Wir möchten auf drei wichtige Grundlagen hin weisen, die eine effektive Vorbeugungstätigkeit im Betrieb fördern:

- I. eine qualifizierte Leitung der ökonomischen Prozesse, die Ordnung und Sauberkeit und sozialistisches Arbeiten im Produktionsbereich einschließt,